

Stundung von Beitragsbescheiden - alle Möglichkeiten auf einen Blick

Stundung gemäß § 7b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)
vom 7. August 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150)

1. Möglichkeit (gem. § 7b Absatz 1 ThürKAG)

- Nach Erhalt des Beitragsbescheides kann der Beitragspflichtige einen Stundungsantrag stellen.
- Gemäß Absatz 1 kann **ohne Nachweis der Bedürftigkeit** eine verzinsliche Stundung gewährt werden, wobei die Zahlung in bis zu 5 aufeinanderfolgenden Jahresraten erfolgen soll.
- Der anzuwendende Zinssatz für die Stundung beträgt ein Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zzgl. 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat.
- Als Nachweis erhält der Beitragspflichtige einen Stundungsbescheid, der die Ratenhöhe, die Fälligkeit sowie die Zinsen ausweist.
- Die Stundung hängt nicht von der Bestandskraft des Bescheides ab, sondern kann auch bei laufendem Widerspruchsverfahren oder ähnlichem gewährt werden.

Sonderregelung lt. Beschluss des Verbandsausschusses vom 22.10.2003:

Der Verbandsausschuss beschließt in Abweichung von der jährlichen Zahlungsweise, dass monatliche bzw. unterjährig verzinsten Ratenzahlungen ohne Nachweis einer unbilligen Härte auf Antrag bis zu 5 Jahren (60 Monate) erfolgen können.

2. Möglichkeit (gem. § 7b Absatz 2 ThürKAG)

- Zur Vermeidung von **erheblichen Härten** gemäß § 222 Satz 1 der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland kann eine Stundung über den Zeitraum von fünf Jahresraten hinaus bis zu 20 Jahresraten gewährt werden.
- Die Stundung muss vom Beitragspflichtigen beantragt werden.
- Eine erhebliche Härte muss nachgewiesen werden.
Die dazu benötigten Angaben und Nachweise sind an Hand des **Fragebogens zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** zu ermitteln.
- Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten sind in einem Bescheid festzusetzen. Der jeweilige Restbetrag ist zu verzinsen (Entscheidung nach Einzelfallprüfung).
- Der Stundungsbescheid enthält eine Klausel über die weitere Verfahrensweise bei Eigentumswechsel sowie Widerrufsvorbehalte bei Zahlungsverzug oder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- Der Beitragsschuldner kann immer am Ende eines Jahres die noch vorhandene Restsumme, abweichend vom Fälligkeitstermin im Bescheid, ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen.
- Bei maßgeblicher Änderung der Umstände, die zur Stundung führen, ist der Beitragspflichtige verpflichtet dies unverzüglich anzuzeigen.

Die Festlegungen der Abgabenordnung der BRD zur Stundung gemäß § 222 bleiben erhalten.

(Stand: 15.05.2018)